

Nachtragswirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg für das Geschäftsjahr 2012

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg, Emden, hat am 22. November 2012 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 61 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), und der Beitragsordnung vom 06.09.2004, zuletzt geändert am 10.07.2007, folgende Nachtragswirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2012 (01.01. bis 31.12.2012) beschlossen:

I. Nachtragswirtschaftsplan

Der Nachtragswirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2012 ist durch Nachtrag

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Erfolgsplan | |
| mit der Summe der Erträge in Höhe von | 6.445.300,00 € |
| mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von | 6.469.300,00 € |
| mit dem Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von | 319.100,00 € |
| mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von | 295.100,00 € |
| 2. im Finanzplan | |
| mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | 3.586.700,00 € |
| mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von | 4.113.300,00 € |
| mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von | 3.586.700,00 € |
| mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von | 4.214.000,00 € |

festgestellt worden.

II. Beitrag

1. IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
2. IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind, sind, soweit sie natürliche Personen sind, ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr der Betriebseröffnung und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 € nicht übersteigt.

...

3. Als Grundbeiträge sind zu erheben:

- 3.1. IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Betrieb nach Art und Umfang keinen vollkaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 26.000,00 € 30,00 €
 - 3.2. IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Betrieb nach Art und Umfang keinen vollkaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb ab 26.000,01 € bis 39.000,00 € 60,00 €
 - 3.3. IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Betrieb nach Art und Umfang keinen vollkaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb ab 39.000,01 € bis 52.000,00 € 90,00 €
 - 3.4. IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Betrieb nach Art und Umfang keinen vollkaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb ab 52.000,01 € bis 103.000,00 € oder IHK-Zugehörige, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Betrieb nach Art und Umfang einen vollkaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 103.000,00 € 160,00 €
 - 3.5. alle IHK-Zugehörige mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb ab 103.000,01 € bis 150.000,00 € 320,00 €
 - 3.6. alle IHK-Zugehörige mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 150.000,01 € 400,00 €
4. Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 3.4. zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personengesellschaft **erschöpft**, wird auf **Antrag** der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.
5. Als Umlagen sind zu erheben 0,05 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Der Hebesatz setzt sich zusammen aus einem dauerhaften Hebesatz in Höhe von 0,17 % abzüglich einer Reduzierung von 0,12 % aufgrund einer anhaltenden positiven Entwicklung im IHK-Bezirk. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 € zu kürzen.
6. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2012.
7. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.
8. Ist ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht bekannt oder wird ein Unternehmen erstmalig veranlagt, wird bei nicht vollkaufmännischen Geschäftsbetrieben eine Vorauszahlung nur des Grundbeitrages gemäß Ziffer 3.1. erhoben; für Unternehmen mit vollkaufmännischem Geschäftsbetrieb wird eine Vorauszahlung gemäß Ziffer 3.4. erhoben.

III. Kredite

1. Investitionskredite

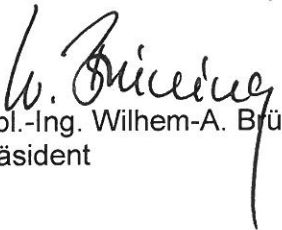
Für Investitionen werden keine Kredite benötigt.

2. Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft werden keine Kassenkredite benötigt.

Emden, 22. November 2012

Industrie- und Handelskammer
für Ostfriesland und Papenburg


Dipl.-Ing. Wilhem-A. Brüning
Präsident


Dr. Torsten Slink
Hauptgeschäftsführer